

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung

# Fachprüfungsordnung für das Fach Musik/Musikwissenschaft im Interdisziplinären Bachelorstudiengang und für das Fach Musik im Lehramtsstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

(FPO Musik)

Vom 17. Mai 2019

geändert durch Satzung vom 6. November 2019

geändert durch Satzung vom 22. September 2022

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

## Inhalt

I.	Geltungsbereich und Prüfungsformen.....	2
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Prüfungsformen .....	2
II.	Musik/Musikwissenschaft im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU.....	3
§ 3	Allgemeine Regelungen .....	3
§ 4	Module im Flexiblen Profil und im Profil Aisthesis. Kultur und Medien .....	3
§ 5	Module im Lehramtsgeeigneten Profil.....	4
III.	Musik im Lehramtsstudiengang Grund-, Mittel- oder Realschule .....	5
§ 6	Allgemeine Regelungen .....	5
§ 7	Pflichtmodule im Lehramtsstudiengang Grund- oder Mittelschule.....	5
§ 8	Pflichtmodule im Lehramtsstudiengang Realschule.....	5
§ 9	Wahlmodule im Lehramtsstudiengang .....	6
IV.	Schlussbestimmung .....	7
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelung.....	7

# I. GELTUNGSBEREICH UND PRÜFUNGSFORMEN

## § 1 Geltungsbereich

Die FPO gilt für das Studium des Fachs

1. Musik/Musikwissenschaft im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU,
2. Musik im Rahmen des Lehramtsstudiengangs Grund-, Mittel- oder Realschule an der KU, die FPO ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Prüfungsformen

- (1) Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung geregelten Prüfungsformen; Abweichungen in dieser FPO gehen den allgemeinen Regelungen vor.
- (2) Seitenangaben beziehen sich auf den reinen Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von zwei Zentimetern links und drei Zentimetern rechts.
- (3) Der Umfang einer Hausarbeit beträgt 10 bis 15 Seiten; die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Ende der Prüfungsanmeldungsfrist und endet am ersten Vorlesungstag des neuen Semesters.
- (4) Der Umfang eines Portfolios beträgt 10 bis 15 Seiten, wenn nichts Abweichendes festgelegt ist.
- (5) Die Dauer eines Referats beträgt 20 bis 25 Minuten für den Präsentationsteil und 15 bis 20 Minuten für die Diskussion; der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung des Referats beträgt ein bis vier Seiten.
- (6) <sup>1</sup>Ein Forschungsbericht ist der schriftliche Bericht über ein Forschungsprojekt, der aus einem Theorie-, Methoden-, Ergebnis- und Diskussionsteil besteht. <sup>2</sup>Im Anhang sind die verwendeten Materialien (z.B. Fragebögen) sowie die erhobenen Daten in geeigneter Form zu dokumentieren. <sup>3</sup>Der Umfang des Forschungsberichts beträgt 10 bis 15 Seiten.
- (7) <sup>1</sup>Ein Praxisbericht stellt die Tätigkeiten während des Praktikums dar und enthält eine Bestätigung der Praktikumsstelle über das abgeleistete Praktikum beziehungsweise stellt der Praxisbericht das durchgeführte Projekt samt Projektergebnissen dar. <sup>2</sup>Der Praxisbericht enthält einen Reflexionsanteil über die eigenen Erfahrungen während des Praktikums beziehungsweise der Projektarbeit. <sup>3</sup>Der Praxisbericht umfasst inklusive Anlagen (z.B. Arbeitsproben) 8 bis 10 Seiten.
- (8) <sup>1</sup>Eine Präsentation ist eine zielgerichtete Aufbereitung und adressatengerechte Darbietung musikalischer, musikpädagogischer oder musikwissenschaftlicher Lerninhalte, die je nach Qualifikationsziel der Lehrveranstaltung künstlerische, wissenschaftliche und/oder didaktische Anteile umfassen kann (z.B. künstlerische Präsentation mit der Stimme oder am Instrument, Liederarbeitung mit der Gruppe, Erläuterung des Konzepts der szenischen Interpretation mit praktischen Anteilen). <sup>2</sup>Die Dauer einer Präsentation beträgt 30 bis 45 Minuten.

## II. MUSIK/MUSIKWISSENSCHAFT IM INTERDISZIPLINÄREN BACHELORSTUDIENGANG DER KU

### § 3 Allgemeine Regelungen

Das Fach kann im Interdisziplinären Bachelorstudiengang der KU in folgenden Profilen studiert werden:

1. im Profil Flexibler Bachelorstudiengang als Musikwissenschaft im Umfang von bis zu 80 ECTS-Punkten,
2. im Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang (Lehramt<sup>plus</sup>) als Musik nach Maßgabe von § 16 Prüfungsordnung für den Interdisziplinären Bachelorstudiengang der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom XX.XX.XXXX in der jeweils gültigen Fassung,
3. im Profil Aisthesis. Kultur und Medien als Musikwissenschaft im Umfang von 60 ECTS-Punkten.

### § 4 Module im Flexiblen Profil und im Profil Aisthesis. Kultur und Medien

- (1) Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 20 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:
  1. MW 1/Theorie 3 Musikgeschichte im Überblick: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung,
  2. MW 2/Theorie 4 Systematische Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio,
  3. MW 3 Musikethnologie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio,
  4. MW 4 Schwerpunkt Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio.
- (2) Folgende Module sind im Umfang von 30 ECTS-Punkten Pflichtmodule, sofern in diesem Fach die Bachelorarbeit geschrieben wird, ansonsten sind diese Wahlpflichtmodule:
  1. MW/BP - Einführungsmodul: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,
  2. MT 1 - Grundlagen Musiktheorie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (90 Minuten),
  3. MT 2 - Vertiefung Musiktheorie: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (90 Minuten),
  4. MT 3 - Formanalyse: 7 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (120 Minuten),
  5. MT 4 - Schrift- und Höranalyse: 8 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur (120 Minuten).
- (3) Folgende weitere Wahlpflichtmodule können gewählt werden:
  1. MW 5 - Theorie und Praxis der Populären Musik: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht im Seminar/Übung „Praxis Populäre Musik“, Modulprüfung: Hausarbeit und Präsentation,
  2. MW 6 - Empirische Forschung in Musikwissenschaft und Musikpädagogik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Forschungsbericht,
  3. BP 1 - Kurzpraktikum: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praxisbericht (unbenotet),
  4. BP 2 - Praxisprojekt: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praxisbericht (unbenotet),

5. PR 5/Praxis 4 - Großes Ensemble: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: viermal aktive Konzerteilnahme und Portfolio im Umfang von vier Seiten (unbenotet),
6. PR 6 - Kleines Ensemble: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: viermal aktive Konzerteilnahme und Portfolio im Umfang von vier Seiten (unbenotet).

## **§ 5**

### **Module im Lehramtsgeeigneten Profil**

Im Profil Lehramtsgeeigneter Bachelorstudiengang (Lehramt<sup>tplus</sup>) sind Module des Lehramtsstudiengangs Musik gemäß §§ 7 bis 9 erfolgreich zu absolvieren.

### III. MUSIK IM LEHRAMTSSTUDIENGANG GRUND-, MITTEL- ODER REALSCHULE

#### § 6 Allgemeine Regelungen

- (1) Im Lehramtsstudiengang Grund- oder Mittelschule muss jede oder jeder Studierende im Fach Musik 70 ECTS-Punkte erwerben.
- (2) Im Lehramtsstudiengang Realschule muss jede oder jeder Studierende im Fach Musik 77 ECTS-Punkte erwerben.

#### § 7 Pflichtmodule im Lehramtsstudiengang Grund- oder Mittelschule

Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 70 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Angewandte Musiktheorie I: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
2. Angewandte Musiktheorie II: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
3. Angewandte Musiktheorie III: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
4. Basismodul Musikpädagogik und -didaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
5. Aufbaumodul Musikpädagogik und -didaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit,
6. Vertiefungsmodul Musikpädagogik und -didaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat.
7. Ensembleleitung: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Künstlerische Präsentation (unbenotet),
8. Ensemblepraxis: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Portfolio(unbenotet),
9. Kreative Praxis: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen „Kreatives Gestalten“ und „Tanz/Bewegung/Szene“, „Modulprüfung: Portfolio (unbenotet), Formale Teilnahmevoraussetzung: Erwerb des MIDI Führerscheins,
10. Künstlerische Praxis / Schulpraktisches Singen und Musizieren: 15 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen „Schulpraktisches Singen und Instrumentalspiel“ und „Schulpraktische Vokalarbeit“, Modulprüfung: Künstlerische Präsentation,
11. MW1/Theorie 3 Musikgeschichte im Überblick: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung,
12. MW2/Theorie 4 Systematische Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio.

#### § 8 Pflichtmodule im Lehramtsstudiengang Realschule

Folgende Pflichtmodule sind im Umfang von 77 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren:

1. Angewandte Musiktheorie I: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,

2. Angewandte Musiktheorie II: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
3. Angewandte Musiktheorie III: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
4. Basismodul Musikpädagogik und -didaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Klausur,
5. Aufbaumodul Musikpädagogik und -didaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit,
6. Vertiefungsmodul Musikpädagogik und -didaktik: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Referat.
7. Ensembleleitung: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Künstlerische Präsentation (unbenotet),
8. Ensemblepraxis: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht, Modulprüfung: Portfolio(unbenotet),
9. Kreative Praxis: 5 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen „Kreatives Gestalten“ und „Tanz/Bewegung/Szene“, „Modulprüfung: Portfolio (unbenotet), Formale Teilnahmevoraussetzung: Erwerb des MIDI Führerscheins,
10. Künstlerische Praxis / Schulpraktisches Singen und Musizieren: 15 ECTS-Punkte, Anwesenheitspflicht in den Veranstaltungen „Schulpraktisches Singen und Instrumentalspiel“ und „Schulpraktische Vokalarbeit“, Modulprüfung: Künstlerische Präsentation,
11. MW1/Theorie 3 Musikgeschichte im Überblick: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: mündliche Prüfung,
12. MW2/Theorie 4 Systematische Musikwissenschaft: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit oder Portfolio,
13. Musik in der Vielfalt: 7 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Referat.

## § 9

### Wahlmodule im Lehramtsstudiengang

(1) Als Wahlmodule können alle in dieser Prüfungsordnung gelisteten Module belegt werden, sofern sie noch nicht als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule absolviert wurden.

(1) Weitere Wahlmodule können nach Maßgabe der Studiengangsbeschreibung belegt werden.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNG**

##### **§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum 1. Oktober 2016 aufgenommen haben.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2016 aufgenommen haben, können auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Ordnung wechseln.
- (3) Ab 1. Oktober 2020 gilt diese Ordnung für alle Studierenden.